

| | | |
|--|--|--|
| <p>Alter</p> | <p>Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Für SchülerInnen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Die Tickets sind auch für SchülerInnen vorgesehen, für die ein vom Finanzamt festgestellter theoretischer Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe vorliegt, aber eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird (siehe § 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz).</p> | |
| <p>Schule mit Öffentlichkeitsrecht</p> | <p>Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> 】 eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche SchülerInnen besuchen oder 】 als ordentliche SchülerInnen eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt oder 】 eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenten an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 besuchen, 】 eine Schule besuchen, die nach § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder 】 eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde. | |
| <p>Wohnort oder Schulort in der Steiermark</p> | <p>Der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule müssen in der Steiermark liegen.</p> | |
| <p>Vier-Tage-Regel, Weglänge</p> | <p>Für das SchülerInnen-Ticket sind SchülerInnen anspruchsberechtigt, die an mindestens vier Tagen in der Woche im Verbundlinienverkehr zur Schule und zurück fahren.</p> <p>Eine Ausnahme besteht bei BerufsschülerInnen: Diese können das SchülerInnen-Ticket auch dann erwerben, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche (z. B. an jedem Montag) besuchen.</p> <p>Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden sowie für Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Internat bzw. einem näher zur Schule gelegenen Wohnort ist das SchülerInnen-Ticket nicht vorgesehen.</p> <p>Das SchülerInnen-Ticket wird nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort ausgegeben. Die Entfernung zwischen Wohnort und Schulort darf pro Richtung maximal 130 km betragen.</p> | <p>Beim Top-Ticket gibt es keine Einschränkungen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> 】 InternatsschülerInnen, die nur am Wochenende zwischen Wohnort und Internat pendeln. 】 SchülerInnen, die zum Beispiel zu Fuß in die Schule gehen oder nicht im Verbundlinienverkehr zur Schule fahren und deswegen kein SchülerInnen-Ticket erhalten, können für ihre Freizeitaktivitäten ein Top-Ticket kaufen. 】 Achtung: Nur in diesen Fällen ist bei den Angaben zur Verbindung im Bestellformular nichts einzutragen. |

In nebenstehender Tabelle sind die Zugangsvoraussetzungen, die für den Erwerb eines SchülerInnen-Tickets oder eines Top-Tickets erforderlich sind, angeführt. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark.

Wird ein SchülerInnen-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt), so ist das Ticket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen, das dieses Ticket ausgestellt hat, zurückzugeben.



Vom Verkehrsunternehmen einzukleben:

Klebeetikett

Strafbestimmungen: Bei widerrechtlicher Inanspruchnahme des SchülerInnen-Tickets oder des Top-Tickets ist die Differenz zu einer Verbundzeitkarte zu bezahlen sowie ein Bearbeitungsentgelt von € 100,- zu entrichten.